

## **Philosophische Fakultät II**

### **Protokoll der Sitzung des Fakultätsrates vom 15.02.2012**

#### **Anwesenheit**

#### **Mitglieder des Fakultätsrates**

Prof. Schwalm, Prof. Voß, Prof. Kipf, Prof. Donhauser, Prof. Polaschegg, Dr. Setzkorn, Frau Zelić, Frau Kabelitz, Herr Klage, Anna Henker, Sven Arndt

#### **Gäste**

E. Engelhardt, Dr. van Mörbeck, Dr. Gollmer, Prof. Pompino-Marschall, Prof. Szucsich, Prof. Hock, Prof. Ingenschay, Prof. Matala de Maza, Prof. Lüdeling, Prof. Kilian, Prof. Helmraath (bis TOP 5), Prof. Vogl (TOP 5 bis Top 11 nach TOP 8), Lill-Ann Körber, Dr. Wieland, Dr. Schlelein bis TOP 5), Alexandra Schoof, Johannes Kersten

**Dauer der Sitzung:** 10.35 Uhr bis 11.25 Uhr

#### **Tagesordnung:**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Protokolle der Sitzungen des Fakultätsrates vom 18.1.2012
4. Mitteilungen der Dekanin
5. Antrag zur Verlängerung des SFB Transformationen der Antike
6. Einsetzung der Berufungskommission zur Besetzung der befristeten W2-Professur für Englische und Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft mit dem Schwerpunkt Gender und Postcolonial Studies
7. Einsetzung der Berufungskommission zur Besetzung der Juniorprofessur Fachdidaktik Deutsch: Sprachdidaktik unter Berücksichtigung multilingualer Lerngruppen
8. Beschluss über die Zugangs- und Zulassungsregeln für die M.A.-Studiengänge der Philosophischen Fakultät II im laufenden akademischen Jahr 2011/12

#### **Nicht öffentlich:**

9. Antrag auf eine Honorarprofessur im Institut für deutsche Sprache und Linguistik
10. Anträge zur Reduzierung des Lehrdeputats im Institut für deutsche Sprache und Linguistik und im Institut für Anglistik und Amerikanistik

Im Anschluss an die Sitzung des alten Fakultätsrates konstituierende Sitzung des neuen Fakultätsrates

1. Konstituierung des Fakultätsrates
2. Wahl des Dekans/der Dekanin
3. Wahl des Prodekans/der Prodekanin
4. Wahl des Studiendekans/der Studiendekanin
5. Verschiedenes/Termine

#### **TOP 1          Feststellung der Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates**

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

#### **TOP 2          Genehmigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird erweitert um

TOP 11 (nach TOP 8): Dual Degree-Abkommen mit Princeton

#### **TOP 3          Bestätigung der Protokolle der Sitzung des Fakultätsrates vom 18.1.2012**

Die Protokolle der Sitzungen des Fakultätsrates vom 18.1.2012 werden bestätigt.

#### **TOP 4          Mitteilungen der Dekanin**

- Dr. Kristin Schulz (Institut für deutsche Literatur) wird mit dem deutschen Hörbuchpreis in der Kategorie „Beste Information“ ausgezeichnet für „MÜLLER MP 3“, eine Zusammenstellung von Tonaufnahmen von Heiner Müller in Interviews, Gesprächen und Lesungen.
- Die Alexander von Humboldt-Stiftung lobt den Anneliese Maier-Forschungspreis aus. Nominierungen sind bis zum 30. April 2012 bei der Stiftung einzureichen.

#### **TOP 5          Antrag zur Verlängerung des SFB Transformationen der Antike**

Die Dekanin begrüßt Herrn Prof. Helmrath und Herrn Dr. Schlelein. Herr Helmrath stellt den Antrag vor. Herr Schlelein erläutert den Finanzplan.

Mit dem Votum von 11:0:0 befürwortet der Fakultätsrat den Antrag zur Fortsetzung des SFB Transformationen der Antike in allen beantragten Teilprojekten.

#### **TOP 6          Einsetzung der Berufungskommission zur Besetzung der befristeten W2-Professur für Englische und Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft mit dem Schwerpunkt Gender und Postcolonial Studies**

Der Fakultätsrat beschließt mit 11:0:0 die Einsetzung der folgenden Berufungskommission:

Prof. Dr. Helga Schwalm, HU, Institut für Anglistik und Amerikanistik

Prof. Dr. Eveline Kilian, HU, Institut für Anglistik und Amerikanistik

(Vertretung: Prof. Dr. Wolfram Keller, HU, Institut für Anglistik und Amerikanistik)

Prof. Dr. Eva Boesenberg, HU, Institut für Anglistik und Amerikanistik

Prof. Dr. Martin Klepper, HU, Institut für Anglistik und Amerikanistik

Prof. Dr. Susanne Frank, HU, Institut für Slawistik

Prof. Dr. Beate Binder, HU, Institut für Europäische Ethnologie

Dr. Markus Heide, HU, Institut für Anglistik und Amerikanistik

Sabine Blackmore, HU, Institut für Anglistik und Amerikanistik

(Vertretung: PD Dr. Reinhard Isensee, HU, Institut für Anglistik und Amerikanistik)

Sandra Reichert, studentische Vertreterin (Vertretung: Ben Mohai)

Jana Sodtke (Vertretung: Sigrid Venuß)

Auswärtige Kommissionsmitglieder:

Prof. Dr. Gesa Mackenthun (Universität Rostock; Amerikanistik)  
Prof. Dr. Ingrid Hotz-Davies (Universität Tübingen; Anglistik)

**TOP 7      Einsetzung der Berufungskommission zur Besetzung der  
Juniorprofessur Fachdidaktik Deutsch: Sprachdidaktik unter  
Berücksichtigung multilingualer Lerngruppen**

Der Fakultätsrat korrigiert seine Entscheidung vom 13. Juli 2011. Nicht benannt werden als Mitglieder: Prof. Dr. Dorothee Wieser, Maike Löhden, Silvia Striebing. Dafür werden als Mitglieder bestellt: Prof. Dr. Stefan Kipf, Prof. Dr. Brigitte Handwerker, Annegret Mihan, Carmen Bluhm.

Der Fakultätsrat beschließt mit 11:0:0 die folgende Zusammensetzung der Berufungskommission:

Prof. Dr. Helga Schwalm, Dekanin  
Prof. Dr. Ulrike Vedder, HU, Institut für deutsche Literatur  
Prof. Dr. Anke Lüdeling, HU, Institut für deutsche Sprache und Linguistik  
Prof. Dr. Brigitte Handwerker, HU, Institut für deutsche Sprache und Linguistik  
Prof. Dr. Stefan Kipf, HU, Institut für Klassische Philologie  
Prof. Dr. Annette Upmeier zu Belzen, HU, Institut für Biologie  
Annegret Mihan, HU, Institut für Anglistik und Amerikanistik  
Carmen Bluhm, HU, Institut für deutsche Sprache und Linguistik  
Sven Arndt, studentischer Vertreter  
Dr. Annette Baumgart-Wendt, Frauenbeauftragte der Philosophischen Fakultät II

Auswärtige Kommissionsmitglieder:

Prof. Dr. Wilhelm Griebhaber, Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Prof. Dr. Stefan Jeuk, PH Ludwigsburg

**TOP 8      Beschluss über die Zugangs- und Zulassungsregeln für die M.A.-  
Studiengänge der Philosophischen Fakultät II im laufenden  
akademischen Jahr 2011/12**

Der Fakultätsrat beschließt mit dem Votum von 11:0:0 die vorgelegten Zugangs- und Zulassungsregeln für die folgenden konsekutiven Masterstudiengänge (s. ANLAGE 1):

- Amerikanistik
- Deutsch als Fremdsprache
- Deutsche Literatur
- English Literatures
- Gräzistik
- Historische Linguistik
- Klassische Philologie
- Kulturen Mittel- und Osteuropas
- Latinistik
- Linguistik
- Romanische Kulturen
- Skandinavistik/Nordeuropa-Studien
- Slawische Literaturen
- Slawische Sprachen

**TOP 11      Dual Degree-Abkommen mit Princeton**

Prof. Vogl stellt das Abkommen mit der Princeton University vor, das der Fakultätsrat mit dem Votum von 11:0:0 zustimmend zur Kenntnis nimmt.

## **TOP 12      Verschiedenes (vorgezogen)**

Frau Dr. Setzkorn dankt für die gute Zusammenarbeit im Fakultätsrat und weist auf Themen hin, die auf der Agenda bleiben sollten: die Qualität von Lehre; die Vereinbarkeit von Beruf und Familie; die Problematik der befristeten Beschäftigungsverhältnisse.

**Nicht öffentlich:**

## **TOP 9      Antrag auf eine Honorarprofessur im Institut für deutsche Sprache und Linguistik**

Das Institut für deutsche Sprache und Linguistik beantragt eine Honorarprofessur für Frau Prof. Dr. Rosemarie Lühr, Universität Jena.

Mit dem Votum von 11:0:0 eröffnet der Fakultätsrat das Verfahren

Ebenfalls mit dem Votum von 11:0:0 setzt der Fakultätsrat folgende Berufungskommission aus Mitgliedern des Instituts für deutsche Sprache und Linguistik ein:

Prof. Dr. Anke Lüdeling  
Prof. Dr. Manfred Krifka  
Prof. Dr. Wolfgang Hock  
Prof. Dr. Karin Donhauser  
Dr. Lars Zeige  
Birgit Trettin  
Frau Stephan (studentische Vertreterin)

Als auswärtige Gutachter werden benannt:

Prof. Dr. Elvira Glaser, Universität Zürich  
Prof. Dr. H. Craig Melchert, UCLA

## **TOP 10      Anträge zur Reduzierung des Lehrdeputats im Institut für deutsche Sprache und Linguistik und im Institut für Anglistik und Amerikanistik**

Vorgelegt sind Anträge aus dem Institut für deutsche Literatur für Dr. Beate Lütke und Tanja Tajmel. Der Fakultätsrat stimmt mit dem Votum von 11:0:0 der Reduzierung des Lehrdeputats von Frau Lütke um 4 SWS und der Reduzierung des Lehrdeputats von Frau Tajmel um 2 SWS zu. Die Reduzierung wird gewährt für Studienberatungs- und Koordinierungsaufgaben im universitätsweiten Bereich Deutsch als Zweitsprache.

Vorgelegt ist ein Antrag aus dem Institut für Anglistik und Amerikanistik für Kornelia Heukroth über eine Deputatsreduzierung von 2 SWS. Frau Heukroth übernimmt die Aufgaben der Geschäftsführung und löst damit Dr. Lothar Peter ab, dessen Reduzierung um 2 SWS damit ausgelaufen ist. Der Fakultätsrat stimmt mit dem Votum von 11:0:0 der Reduzierung des Lehrdeputats zu.

Der Fakultätsrat beendet seine Arbeit, und Herr Prof. Szucsich übernimmt die Leitung der konstituierenden Sitzung des neuen Fakultätsrates und die Wahl des Dekans bzw. der Dekanin sowie des Prodekans/der Prodekanin und des Studiendekans/der Studiendekanin.

Prof. Dr. H. Schwalm  
Dekanin

Dr. A. van Mörbeck/Dr. B. Gollmer  
Protokoll

## **ANLAGE 1**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Philosophische Fakultät II

Berlin, den 6.2.2012

Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Fakultätsrates  
am 15.2.2012

### **1. Gegenstand des Antrags:**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den konsekutiven Masterstudiengang Amerikanistik als Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzungen der HU

### **2. Berichterstatter:**

Der Studiendekan der Philosophischen Fakultät II

### **3. Beschlussentwurf:**

- 3.1. Der Fakultätsrat beschließt die vorgelegten Zugangs- und Zulassungsregeln.
- 3.2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Zugangs- und Zulassungssatzung redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
- 3.3 Mit der Umsetzung wird der Studiendekan beauftragt.

### **4. Begründung:**

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind.

Die in der Anlage vorgesehenen Zugangs- und Zulassungsregeln erfüllen diese Voraussetzung.

Die Konsekutivität des Studienganges ist durch die Akkreditierungsagentur bestätigt worden.

Entsprechend der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) können für den Zugang zu Masterstudiengängen neben der Voraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses weitere Voraussetzungen u.a. zur Qualitätssicherung, d.h. der Gewährleistung eines hohen fachlichen und wissenschaftlichen Niveaus auch im Interesse der internationalen Akzeptanz und Reputation der Master-Abschlüsse, bestimmt werden. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber sein muss.

Die vorgeschlagenen erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientieren sich an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einem Studienbewerber ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerberqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und die Qualität des Studienganges gesichert werden.

Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt, und es bedarf daher zwingend der eingeforderten amerikanischen bzw. anglistischen Fachkenntnisse und der englischen Sprachkenntnisse auf dem Mindestniveau C 1. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (AMB 87/2007) formuliert entsprechend: „Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der nordamerikanischen Literaturen und Kulturen sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. [...] Das Studium zielt insbesondere auf die vertiefte fachwissenschaftliche Ausbildung innerhalb der Schwerpunkte Literatur und Kultur, interkulturelle Beziehungen, nordamerikanische Identitätswürfe und

Gruppenidentitäten, *Gender* und *Diversity* in Nordamerika, (neue) Medien und Gesellschaft. Es dient der Vermittlung und Einübung von Kompetenzen in der methodischen Analyse literarischer und medialer Texte, ihrer Beschreibung und Interpretation im Zusammenhang ideen- und kulturhistorischer Wissensformationen und im Kontext gesellschaftlicher Kategorien ... sowie in der fachwissenschaftlich orientierten, praktischen Beherrschung der englischen Sprache.“

Das Vorhandensein von fundierten Grundlagenkenntnissen im Bereich der amerikanischen resp. anglistischen Literaturen und Kulturen sowie deren Methoden, die mit der amerikanistischen oder anglistischen Schwerpunktsetzung nachgewiesen wird, ist somit notwendige Grundvoraussetzung, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können. Gleiches gilt in Bezug auf die zusätzlich geforderten Sprachkompetenzen, ohne die die im Studium erforderliche Vertiefung in den Schwerpunkten nicht vollzogen und wesentliche Quellen nicht erschlossen werden können, da die Veranstaltungen und Prüfungen durchgängig in englischer Sprache abgehalten werden. Ohne das Vorliegen derartiger Kompetenzen ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Basiswissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Grundkompetenzerwerb. Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, nicht realisierbar.

Die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule wird auf 80% festgelegt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ergibt sich hieraus gemäß § 10 Abs. 1 BerlHZG zugleich die Höhe der um einen Anteil der für Härtefälle vorgesehenen Studienplätze verminderten Wartezeitquote.

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses mit einem Gewicht von 0,7, bei Vorliegen eines amerikanistischen Abschlusses (Auswahlkriterium 2) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,2 und bei Vorliegen einer hinreichenden berufspraktischen Erfahrung (Auswahlkriterium 3) eine weitere fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,1 in die Ermittlung einfließen.

Der Regelungsentwurf orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

#### **5. Rechtsgrundlage:**

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Verfassung der HU i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHG

§ 10 Abs. 5 BerlHG

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 BerlHZG

Zugangs- und Zulassungssatzung der HU

Prof. Dr. Stefan Kipf  
Studiendekan

Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Fakultätsrates  
am 15.2.2012

**1. Gegenstand des Antrags:**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache als Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzungen der HU

**2. Berichterstatter:**

Der Studiendekan der Philosophischen Fakultät II

**3. Beschlussentwurf:**

- 3.1. Der Fakultätsrat beschließt die vorgelegten Zugangs- und Zulassungsregeln.
- 3.2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Zugangs- und Zulassungssatzung redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
- 3.3 Mit der Umsetzung wird der Studiendekan beauftragt.

**4. Begründung:**

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind.

Die in der Anlage vorgesehenen Zugangs- und Zulassungsregeln erfüllen diese Voraussetzung.

Die Konsekutivität des Studienganges ist durch die Akkreditierungsagentur bestätigt worden.

Entsprechend der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) können für den Zugang zu Masterstudiengängen neben der Voraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses weitere Voraussetzungen u.a. zur Qualitätssicherung, d.h. der Gewährleistung eines hohen fachlichen und wissenschaftlichen Niveaus auch im Interesse der internationalen Akzeptanz und Reputation der Master-Abschlüsse, bestimmt werden. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber sein muss.

Die vorgeschlagenen erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientieren sich an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einem Studienbewerber ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerberqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und die Qualität des Studienganges gesichert werden.

Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt, und es bedarf daher zwingend der eingeforderten linguistischen resp. philologischen Fachkenntnisse. § 4 der Studienordnung (AMB 49/2007) formuliert entsprechend: „Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der Analyse und Beschreibung des Deutschen als einem fremdsprachlichen Lerngegenstand sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. [...]Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Germanistische Linguistik, Sprachlern- und -lehrforschung sowie Theorie, Empirie und Praxis des Deutschen als Fremdsprache. Es erzeugt insbesondere Kompetenzen in der Analyse und Optimierung des gesteuerten Erwerbs des Deutschen als Fremdsprache und in der Umsetzung von Forschungsergebnissen in der Praxis des DaF-Unterrichts.“

Das Vorhandensein von grundlegenden sprachwissenschaftlichen Kenntnissen und Schlüsselqualifikationen, die mit der linguistischen resp. philologischen Schwerpunktsetzung nachgewiesen werden, ist somit notwendige Grundvoraussetzung, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können. Ohne das Vorliegen derartiger Kompetenzen ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Basiswissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Gleiches gilt in Bezug auf das geforderte erhöhte Maß herausragender Kompetenz der deutschen Sprache, die für diesen Studiengang auf der höchsten Stufe der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang anzusiedeln ist. Ohne diese Kompetenz auf Muttersprachniveau besteht keine Möglichkeit, die Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache erfolgreich zu erlernen. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Grundkompetenzerwerb. Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, nicht realisierbar.

Die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule wird auf 80% festgelegt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ergibt sich hieraus gemäß § 10 Abs. 1 BerlHZG zugleich die Höhe der um einen Anteil der für Härtefälle vorgesehenen Studienplätze verminderten Wartezeitquote.

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses mit einem Gewicht von 0,55, bei Vorliegen eines Abschlusses im Fach germanistische Linguistik (Auswahlkriterium 2) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,35 und bei Vorliegen einer hinreichenden berufspraktischen Erfahrung (Auswahlkriterium 3) eine weitere fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,1 in die Ermittlung einfließen.

Die Regelung orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

#### **5. Rechtsgrundlage:**

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Verfassung der HU i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHG

§ 10 Abs. 5 BerlHG

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 BerlHZG

Zugangs- und Zulassungssatzung der HU

Prof. Dr. Stefan Kipf  
Studiendekan



Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Fakultätsrates  
am 15.2.2012

**1. Gegenstand des Antrags:**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsche Literatur als Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzungen der HU

**2. Berichterstatter:**

Der Studiendekan der Philosophischen Fakultät II

**3. Beschlussentwurf:**

- 3.1. Der Fakultätsrat beschließt die vorgelegten Zugangs- und Zulassungsregeln.
- 3.2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Zugangs- und Zulassungssatzung redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
- 3.3 Mit der Umsetzung wird die Studiendekanin/der Studiendekan beauftragt.

**4. Begründung:**

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind.

Die in der Anlage vorgesehenen Zugangs- und Zulassungsregeln erfüllen diese Voraussetzung.

Die Konsekutivität des Studienganges ist durch die Akkreditierungsagentur bestätigt worden.

Entsprechend der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) können für den Zugang zu Masterstudiengängen neben der Voraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses weitere Voraussetzungen u.a. zur Qualitätssicherung, d.h. der Gewährleistung eines hohen fachlichen und wissenschaftlichen Niveaus auch im Interesse der internationalen Akzeptanz und Reputation der Master-Abschlüsse, bestimmt werden. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber sein muss.

Die vorgeschlagenen erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientieren sich an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einem Studienbewerber ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerberqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und die Qualität des Studienganges gesichert werden.

Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt, und es bedarf daher zwingend der eingeforderten literaturwissenschaftlichen Fachkenntnisse. § 4 der Studienordnung (AMB 50/2007) formuliert entsprechend: „Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der deutschen Literatur sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Der Studiengang hebt die Grenze zwischen Literaturgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit auf und erklärt damit die gesamte Literatur- und Kulturgeschichte des deutschen Sprachraums bis zur Gegenwart zum Gegenstand. Dabei werden literaturhistorische mit theoretischen und methodologischen Perspektiven verbunden sowie philologische und literaturwissenschaftliche Arbeitsfelder durchgängig mit kultur-, medien- und wissenshistorischen zusammengeführt.“

Das Vorhandensein von fundierten Grundlagenkenntnissen der älteren und neueren deutschen Literaturwissenschaft sowie deren Methoden, die mit der literaturwissenschaftlichen Schwerpunktsetzung nachgewiesen wird, ist somit notwendige Grundvoraussetzung, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können. Ohne das Vorliegen derartiger Kompetenzen ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Basiswissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Grundkompetenzerwerb. Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, nicht realisierbar.

Die Bestimmung einer Mindestpunktzahl von ECTS-Credits ist ein anerkannt-geeignetes Instrument, um die Fähigkeiten der Bewerber, die ihren berufsqualifizierenden Abschluss an unterschiedlichen Universitäten im In- oder Ausland erworben haben können, nach vereinheitlichten Maßstäben zu vergleichen - die Einführung eines abstrakten Leistungspunktsystems ist ein integrativer Bestandteil des Bologna-Prozesses.

Die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule wird auf 80% festgelegt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ergibt sich hieraus gemäß § 10 Abs. 1 BerlHZG zugleich die Höhe der um einen Anteil der für Härtefälle vorgesehenen Studienplätze verminderten Wartezeitquote.

Für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule wird eine Verbindung von zwei Auswahlkriterien herangezogen. Zum Einen der Grad der Qualifikation mit einem Gewicht in Höhe von 90 %, zum Anderen eine ggf. rangverbessernde berufspraktische Erfahrung mit einem Gewicht in Höhe von 10 %. Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS-HU.

Der Regelungsentwurf orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

#### **5. Rechtsgrundlage:**

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Verfassung der HU i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHG

§ 10 Abs. 5 BerlHG

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 BerlHZG

Zugangs- und Zulassungssatzung der HU

Prof. Dr. Stefan Kipf  
Studiendekan

Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Fakultätsrates  
am 15.2.2012

**1. Gegenstand des Antrags:**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den konsekutiven Masterstudiengang English Literatures als Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzungen der HU

**2. Berichterstatter:**

Der Studiendekan der Philosophischen Fakultät II

**3. Beschlussentwurf:**

- 3.1. Der Fakultätsrat beschließt die vorgelegten Zugangs- und Zulassungsregeln.
- 3.2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Zugangs- und Zulassungssatzung redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
- 3.3 Mit der Umsetzung wird der Studiendekan beauftragt.

**4. Begründung:**

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind.

Die in der Anlage vorgesehenen Zugangs- und Zulassungsregeln erfüllen diese Voraussetzung.

Die Konsekutivität des Studienganges ist durch die Akkreditierungsagentur bestätigt worden.

Entsprechend der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) können für den Zugang zu Masterstudiengängen neben der Voraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses weitere Voraussetzungen u.a. zur Qualitätssicherung, d.h. der Gewährleistung eines hohen fachlichen und wissenschaftlichen Niveaus auch im Interesse der internationalen Akzeptanz und Reputation der Master-Abschlüsse, bestimmt werden. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber sein muss.

Die vorgeschlagenen erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientieren sich an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einem Studienbewerber ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerberqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und die Qualität des Studienganges gesichert werden.

Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt, und es bedarf daher zwingend der eingeforderten anglistischen bzw. komparatistischen Fachkenntnisse und der englischen Sprachkenntnisse auf dem Mindestniveau C 1. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (AMB 44/2007) formuliert entsprechend: „Der Studiengang vermittelt ein vertieftes und theoretisch fundiertes Wissen über die historischen und funktionalen Grundlagen, Strukturen und Wirkungsweisen von Literatur sowie die Fähigkeit, auf der Grundlage dieses Wissens historische wie auch neuere Entwicklungen zu analysieren und zu reflektieren. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. [...] Darüber hinaus werden die Studierenden für die Kontextbezogenheit einzelner Medien sensibilisiert, und sie werden angeleitet, die Relevanz der kulturkonstitutiven und -modifizierenden Funktionen literarischer Texte im Ensemble gesellschaftlich-kultureller Diskurse zu erkennen und zu analysieren.“

Das Vorhandensein von fundierten Grundlagenkenntnissen im Bereich der anglistischen Literaturen und Kulturen sowie deren Methoden, die mit der anglistischen resp. komparatistischen Schwerpunktsetzung nachgewiesen wird, ist somit notwendige Grundvoraussetzung, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können. Gleiches gilt in Bezug auf die zusätzlich geforderten Sprachkompetenzen, ohne die die im Studium erforderliche Vertiefung in den Schwerpunkten nicht vollzogen und wesentliche Quellen nicht erschlossen werden können, da die Veranstaltungen und Prüfungen durchgängig in englischer Sprache abgehalten werden. Ohne das Vorliegen derartiger Kompetenzen ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Basiswissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Grundkompetenzerwerb. Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, nicht realisierbar.

Die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule wird auf 80% festgelegt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ergibt sich hieraus gemäß § 10 Abs. 1 BerIHZG zugleich die Höhe der um einen Anteil der für Härtefälle vorgesehenen Studienplätze verminderten Wartezeitquote.

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses mit einem Gewicht von 0,7, bei Vorliegen eines Abschlusses in einem anglistischen Fach (Auswahlkriterium 2) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,2 und bei Vorliegen einer hinreichenden berufspraktischen Erfahrung (Auswahlkriterium 3) eine weitere fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,1 in die Ermittlung einfließen.

Der Regelungsentwurf orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

##### **5. Rechtsgrundlage:**

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Verfassung der HU i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerIHG

§ 10 Abs. 5 BerIHG

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 BerIHZG

Zugangs- und Zulassungssatzung der HU

Prof. Dr. Stefan Kipf  
Studiendekan

Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Fakultätsrates  
am 15.2.2012

**1. Gegenstand des Antrags:**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den konsekutiven Masterstudiengang Gräzistik als Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzungen der HU

**2. Berichterstatter:**

Der Studiendekan der Philosophischen Fakultät II

**3. Beschlussentwurf:**

- 3.1. Der Fakultätsrat beschließt die vorgelegten Zugangs- und Zulassungsregeln.
- 3.2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Zugangs- und Zulassungssatzung redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
- 3.3 Mit der Umsetzung wird der Studiendekan beauftragt.

**4. Begründung:**

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind.

Die in der Anlage vorgesehenen Zugangs- und Zulassungsregeln erfüllen diese Voraussetzung.

Die Konsekutivität des Studienganges ist durch die Akkreditierungsagentur bestätigt worden.

Entsprechend der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) können für den Zugang zu Masterstudiengängen neben der Voraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses weitere Voraussetzungen u.a. zur Qualitätssicherung, d.h. der Gewährleistung eines hohen fachlichen und wissenschaftlichen Niveaus auch im Interesse der internationalen Akzeptanz und Reputation der Master-Abschlüsse, bestimmt werden. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber sein muss.

Die vorgeschlagenen erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientieren sich an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einem Studienbewerber ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerberqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und die Qualität des Studienganges gesichert werden.

Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt, und es bedarf daher zwingend der eingeforderten gräzistischen oder vergleichbaren Fachkenntnisse und der Sprachkenntnisse in Latein. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (AMB 47/2007) formuliert entsprechend: „Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der griechischen Sprache, Literatur und Kultur der Antike sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. [...] Das Studium umfasst insbesondere folgende Formen des fachwissenschaftlichen Kompetenzerwerbs: Festigung und Verbesserung der passiven und aktiven Sprachbeherrschung ..., Vertiefung der literatur- und kulturgeschichtlichen sowie der literaturwissenschaftlichen Kenntnisse ..., Auseinandersetzung mit der medialen Dimension griechischer Literatur durch Beschäftigung mit gräzistischen Spezialdisziplinen, Vermittlung von Kenntnissen, Methoden und Arbeitstechniken relevanter Nachbardisziplinen...“

Das Vorhandensein von fundierten Grundlagenkenntnissen sowie deren Methoden, die mit dem vorgesehenen Abschluss nachgewiesen wird, ist somit notwendige Grundvoraussetzung, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können. Gleiches gilt in Bezug auf die zusätzlich geforderten lateinische Sprachkompetenz, ohne die die im Studium erforderliche Vertiefung in den Schwerpunkten nicht vollzogen und wesentliche Quellen nicht erschlossen werden können. Ohne das Vorliegen derartiger Kompetenzen ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Basiswissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Grundkompetenzerwerb. Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, nicht realisierbar.

Die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule wird auf 80% festgelegt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ergibt sich hieraus gemäß § 10 Abs. 1 BerlHZG zugleich die Höhe der um einen Anteil der für Härtefälle vorgesehenen Studienplätze verminderten Wartezeitquote.

Für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule wird eine Verbindung von zwei Auswahlkriterien herangezogen. Zum Einen der Grad der Qualifikation mit einem Gewicht in Höhe von 90 %, zum Anderen eine ggf. rangverbessernde berufspraktische Erfahrung mit einem Gewicht in Höhe von 10 %. Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS-HU.

Der Regelungsentwurf orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

#### **5. Rechtsgrundlage:**

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Verfassung der HU i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHG

§ 10 Abs. 5 BerlHG

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 BerlHZG

Zugangs- und Zulassungssatzung der HU

Prof. Dr. Stefan Kipf  
Studiendekan

Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Fakultätsrates  
am 15.2.2012

**1. Gegenstand des Antrags:**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den konsekutiven Masterstudiengang Historische Linguistik als Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzungen der HU

**2. Berichterstatter:**

Der Studiendekan der Philosophischen Fakultät II

**3. Beschlussentwurf:**

- 3.1. Der Fakultätsrat beschließt die vorgelegten Zugangs- und Zulassungsregeln.
- 3.2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Zugangs- und Zulassungssatzung redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
- 3.3 Mit der Umsetzung wird der Studiendekan beauftragt.

**4. Begründung:**

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind.

Die in der Anlage vorgesehenen Zugangs- und Zulassungsregeln erfüllen diese Voraussetzung.

Die Konsekutivität des Studienganges ist durch die Akkreditierungsagentur bestätigt worden.

Entsprechend der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) können für den Zugang zu Masterstudiengängen neben der Voraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses weitere Voraussetzungen u.a. zur Qualitätssicherung, d.h. der Gewährleistung eines hohen fachlichen und wissenschaftlichen Niveaus auch im Interesse der internationalen Akzeptanz und Reputation der Master-Abschlüsse, bestimmt werden. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber sein muss.

Die vorgeschlagenen erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientieren sich an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einem Studienbewerber ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerberqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und die Qualität des Studienganges gesichert werden.

Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt, und es bedarf daher zwingend der eingeforderten linguistischen resp. altsprachlichen Fachkenntnisse. § 4 der Studienordnung (AMB 48/2007) formuliert entsprechend: „Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich Sprachstruktur und sprachliche Prozesse sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. [...] Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft (Indogermanistik), Sprachgeschichte des Deutschen und Theoretische Linguistik sowie den historischen Disziplinen weiterer Einzelphilologien. Es erzeugt insbesondere Kompetenzen in Bezug auf die Analyse und Beschreibung sprachlicher Strukturen und Prozesse sowie deren Reflexion und Vermittlung.“

Das Vorhandensein von grundlegenden sprachwissenschaftlichen Kenntnissen und Schlüsselqualifikationen, die mit der linguistischen Schwerpunktsetzung resp. altsprachlicher Ausrichtung nachgewiesen werden, ist somit notwendige Grundvoraussetzung, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können. Ohne das Vorliegen derartiger Kompetenzen ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Basiswissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Grundkompetenzerwerb. Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, nicht realisierbar.

Die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule wird auf 80% festgelegt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ergibt sich hieraus gemäß § 10 Abs. 1 BerlHZG zugleich die Höhe der um einen Anteil der für Härtefälle vorgesehenen Studienplätze verminderten Wartezeitquote.

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses mit einem Gewicht von 0,7, bei Vorliegen eines Abschlusses im Fach historische Linguistik (Auswahlkriterium 2) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,2 und bei Vorliegen einer hinreichenden berufspraktischen Erfahrung (Auswahlkriterium 3) eine weitere fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,1 in die Ermittlung einfließen.

Die Regelung orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

#### **5. Rechtsgrundlage:**

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Verfassung der HU i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHG

§ 10 Abs. 5 BerlHG

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 BerlHZG

Zugangs- und Zulassungssatzung der HU

Prof. Dr. Stefan Kipf  
Studiendekan



Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Fakultätsrates  
am 15.2.2012

**1. Gegenstand des Antrags:**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den konsekutiven Masterstudiengang Klassische Philologie als Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzungen der HU

**2. Berichterstatter:**

Der Studiendekan der Philosophischen Fakultät II

**3. Beschlussentwurf:**

- 3.1. Der Fakultätsrat beschließt die vorgelegten Zugangs- und Zulassungsregeln.
- 3.2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Zugangs- und Zulassungssatzung redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
- 3.3 Mit der Umsetzung wird der Studiendekan beauftragt.

**4. Begründung:**

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind.

Die in der Anlage vorgesehenen Zugangs- und Zulassungsregeln erfüllen diese Voraussetzung.

Die Konsekutivität des Studienganges ist durch die Akkreditierungsagentur bestätigt worden.

Entsprechend der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) können für den Zugang zu Masterstudiengängen neben der Voraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses weitere Voraussetzungen u.a. zur Qualitätssicherung, d.h. der Gewährleistung eines hohen fachlichen und wissenschaftlichen Niveaus auch im Interesse der internationalen Akzeptanz und Reputation der Master-Abschlüsse, bestimmt werden. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber sein muss.

Die vorgeschlagenen erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientieren sich an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einem Studienbewerber ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerberqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und die Qualität des Studienganges gesichert werden.

Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt, und es bedarf daher zwingend der eingeforderten gräzistischen und latinistischen Fachkenntnisse und der Sprachkenntnisse in Griechisch und Latein. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (AMB 46/2007) formuliert entsprechend: „Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der griechisch-römischen Antike Es umfasst zu gleichen Teilen gräzistische und latinistische Studieninhalte [...] Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit der antiken griechischen und lateinischen Literatur und Kultur ab und setzt sich mit den Interdependenzen des griechischen und lateinischen Sprach- und Kulturraums auseinander.“

Das Vorhandensein von fundierten Grundlagenkenntnissen sowie deren Methoden, die mit dem vorgesehenen Abschluss nachgewiesen wird, ist somit notwendige Grundvoraussetzung, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können. Gleiches gilt in Bezug auf die zusätzlich geforderten griechische und lateinische Sprachkompetenz, ohne die die im Studium erforderliche Vertiefung in den Schwerpunkten nicht vollzogen und wesentliche Quellen nicht erschlossen werden können. Ohne das Vorliegen derartiger Kompetenzen ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Basiswissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Grundkompetenzerwerb. Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, nicht realisierbar.

Die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule wird auf 80% festgelegt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ergibt sich hieraus gemäß § 10 Abs. 1 BerlHZG zugleich die Höhe der um einen Anteil der für Härtefälle vorgesehenen Studienplätze verminderten Wartezeitquote.

Für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule wird eine Verbindung von zwei Auswahlkriterien herangezogen. Zum Einen der Grad der Qualifikation mit einem Gewicht in Höhe von 90 %, zum Anderen eine ggf. rangverbessernde berufspraktische Erfahrung mit einem Gewicht in Höhe von 10 %. Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS-HU.

Der Regelungsentwurf orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

#### **5. Rechtsgrundlage:**

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Verfassung der HU i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHG

§ 10 Abs. 5 BerlHG

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 BerlHZG

Zugangs- und Zulassungssatzung der HU

Prof. Dr. Stefan Kipf  
Studiendekan

Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Fakultätsrates  
am 15.2.2012

**1. Gegenstand des Antrags:**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den konsekutiven Masterstudiengang Kulturen Mittel- und Osteuropas als Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzungen der HU

**2. Berichterstatter:**

Der Studiendekan der Philosophischen Fakultät II

**3. Beschlussentwurf:**

- 3.1. Der Fakultätsrat beschließt die vorgelegten Zugangs- und Zulassungsregeln.
- 3.2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Zugangs- und Zulassungssatzung redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
- 3.3 Mit der Umsetzung wird der Studiendekan beauftragt.

**4. Begründung:**

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind.

Die in der Anlage vorgesehenen Zugangs- und Zulassungsregeln erfüllen diese Voraussetzung.

Die Konsekutivität des Studienganges ist durch die Akkreditierungsagentur bestätigt worden.

Entsprechend der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) können für den Zugang zu Masterstudiengängen neben der Voraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses weitere Voraussetzungen u.a. zur Qualitätssicherung, d.h. der Gewährleistung eines hohen fachlichen und wissenschaftlichen Niveaus auch im Interesse der internationalen Akzeptanz und Reputation der Master-Abschlüsse, bestimmt werden. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber sein muss.

Die vorgeschlagenen erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientieren sich an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einem Studienbewerber ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerberqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und die Qualität des Studienganges gesichert werden.

Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt, und es bedarf daher zwingend der eingeforderten philologischen Fachkenntnisse und der Kenntnisse einer slawischen Sprache auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen Studiums. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (AMB 51/2007) formuliert entsprechend: „Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der Kulturen Mittel- und Osteuropas sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. [...] Der Masterstudiengang ist ein interdisziplinär und interkulturell ausgerichteter forschungsorientierter Studiengang, der regional ausdifferenzierte kulturwissenschaftliche Kompetenzen vermittelt. [...] Die Ausrichtung *Mittleuropa* fokussiert kulturelle Räume, die historisch und auch gegenwärtig durch eine ethnische, sprachliche und konfessionelle Vielfalt gekennzeichnet sind. [...] Die Ausrichtung *Osteuropa* bezieht sich im Kern auf das Studium der ostslawischen Kulturen (d.h. der russischen, ukrainischen, weißrussischen), berücksichtigt darüber hinaus die ethnische, sprachliche und konfessionelle Vielfalt in Osteuropa

Das Vorhandensein von fundierten philologischen Grundlagenkenntnissen sowie deren Methoden ist somit notwendige Grundvoraussetzung, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können. Gleiches gilt in Bezug auf die zusätzlich geforderte Sprachkompetenz, ohne die die im Studium erforderliche Vertiefung in den Schwerpunkten nicht vollzogen und wesentliche Quellen nicht erschlossen werden können. Ohne das Vorliegen derartiger Kompetenzen ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Basiswissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Grundkompetenzerwerb. Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, nicht realisierbar.

Die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule wird auf 80% festgelegt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ergibt sich hieraus gemäß § 10 Abs. 1 BerlHZG zugleich die Höhe der um einen Anteil der für Härtefälle vorgesehenen Studienplätze verminderten Wartezeitquote.

Für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule wird eine Verbindung von zwei Auswahlkriterien herangezogen. Zum Einen der Grad der Qualifikation mit einem Gewicht in Höhe von 90 %, zum Anderen eine ggf. rangverbessernde berufspraktische Erfahrung mit einem Gewicht in Höhe von 10 %. Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS-HU.

Der Regelungsentwurf orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

#### **5. Rechtsgrundlage:**

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Verfassung der HU i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHG

§ 10 Abs. 5 BerlHG

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 BerlHZG

Zugangs- und Zulassungssatzung der HU

Prof. Dr. Stefan Kipf  
Studiendekan

Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Fakultätsrates  
am 15.2.2012

**1. Gegenstand des Antrags:**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den konsekutiven Masterstudiengang Latinistik als Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzungen der HU

**2. Berichterstatter:**

Der Studiendekan der Philosophischen Fakultät II

**3. Beschlussentwurf:**

- 3.1. Der Fakultätsrat beschließt die vorgelegten Zugangs- und Zulassungsregeln.
- 3.2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Zugangs- und Zulassungssatzung redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
- 3.3 Mit der Umsetzung wird der Studiendekan beauftragt.

**4. Begründung:**

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind.

Die in der Anlage vorgesehenen Zugangs- und Zulassungsregeln erfüllen diese Voraussetzung.

Die Konsekutivität des Studienganges ist durch die Akkreditierungsagentur bestätigt worden.

Entsprechend der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) können für den Zugang zu Masterstudiengängen neben der Voraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses weitere Voraussetzungen u.a. zur Qualitätssicherung, d.h. der Gewährleistung eines hohen fachlichen und wissenschaftlichen Niveaus auch im Interesse der internationalen Akzeptanz und Reputation der Master-Abschlüsse, bestimmt werden. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber sein muss.

Die vorgeschlagenen erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientieren sich an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einem Studienbewerber ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerberqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und die Qualität des Studienganges gesichert werden.

Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt, und es bedarf daher zwingend der eingeforderten latinistischen oder vergleichbaren Fachkenntnisse und der Sprachkenntnisse in Griechisch. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (AMB 52/2007) formuliert entsprechend: „Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der Latinistik sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. [...] Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen der lateinischen Sprache und Literatur sowie der Kultur der Antike und ihrer Rezeption und Transformation.

Es erzeugt insbesondere Kompetenzen in [...] der lateinischen Sprache... [...], der lateinischen Literatur und römischen Kultur... [...], der antiken Kultur und Geschichte... [...], der allgemeinen Literatur- und Kulturwissenschaft...“

Das Vorhandensein von fundierten Grundlagenkenntnissen sowie deren Methoden, die mit dem vorgesehenen Abschluss nachgewiesen wird, ist somit notwendige Grundvoraussetzung, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können. Gleiches gilt in Bezug auf die zusätzlich geforderten griechischen Sprachkompetenz, ohne die die im Studium erforderliche Vertiefung in den Schwerpunkten nicht vollzogen und wesentliche Quellen nicht erschlossen werden können. Ohne das Vorliegen derartiger Kompetenzen ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Basiswissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Grundkompetenzerwerb. Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, nicht realisierbar.

Die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule wird auf 80% festgelegt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ergibt sich hieraus gemäß § 10 Abs. 1 BerlHZG zugleich die Höhe der um einen Anteil der für Härtefälle vorgesehenen Studienplätze verminderten Wartezeitquote.

Für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule wird eine Verbindung von zwei Auswahlkriterien herangezogen. Zum Einen der Grad der Qualifikation mit einem Gewicht in Höhe von 90 %, zum Anderen eine ggf. rangverbessernde berufspraktische Erfahrung mit einem Gewicht in Höhe von 10 %. Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS-HU.

Der Regelungsentwurf orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

#### **5. Rechtsgrundlage:**

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Verfassung der HU i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHG

§ 10 Abs. 5 BerlHG

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 BerlHZG

Zugangs- und Zulassungssatzung der HU

Prof. Dr. Stefan Kipf  
Studiendekan

Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Fakultätsrates  
am 15.2.2012

**1. Gegenstand des Antrags:**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den konsekutiven Masterstudiengang Linguistik als Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzungen der HU

**2. Berichterstatter:**

Der Studiendekan der Philosophischen Fakultät II

**3. Beschlussentwurf:**

- 3.1. Der Fakultätsrat beschließt die vorgelegten Zugangs- und Zulassungsregeln.
- 3.2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Zugangs- und Zulassungssatzung redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
- 3.3 Mit der Umsetzung wird der Studiendekan beauftragt.

**4. Begründung:**

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind.

Die in der Anlage vorgesehenen Zugangs- und Zulassungsregeln erfüllen diese Voraussetzung.

Die Konsekutivität des Studienganges ist durch die Akkreditierungsagentur bestätigt worden.

Entsprechend der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) können für den Zugang zu Masterstudiengängen neben der Voraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses weitere Voraussetzungen u.a. zur Qualitätssicherung, d.h. der Gewährleistung eines hohen fachlichen und wissenschaftlichen Niveaus auch im Interesse der internationalen Akzeptanz und Reputation der Master-Abschlüsse, bestimmt werden. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber sein muss.

Die vorgeschlagenen erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientieren sich an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einem Studienbewerber ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerberqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und die Qualität des Studienganges gesichert werden.

Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt, und es bedarf daher zwingend der eingeforderten linguistischen Fachkenntnisse. § 4 der Studienordnung (AMB 53/2007) formuliert entsprechend: „Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich Sprachstruktur und sprachliche Prozesse sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. [...] Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Germanistische Linguistik, Anglistische Linguistik, Theoretische Linguistik sowie Sprache und Kognition. Es erzeugt insbesondere Kompetenzen in Bezug auf die Analyse sprachlicher Strukturen und kommunikativer Prozesse sowie deren Reflexion und Vermittlung.“

Das Vorhandensein von grundlegenden sprachwissenschaftlichen Kenntnissen und Schlüsselqualifikationen, die mit der linguistischen Schwerpunktsetzung nachgewiesen werden, ist somit notwendige Grundvoraussetzung, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können. Ohne das Vorliegen derartiger Kompetenzen ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Basiswissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Grundkompetenzerwerb. Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, nicht realisierbar.

Die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule wird auf 80% festgelegt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ergibt sich hieraus gemäß § 10 Abs. 1 BerlHZG zugleich die Höhe der um einen Anteil der für Härtefälle vorgesehenen Studienplätze verminderten Wartezeitquote.

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses mit einem Gewicht von 0,7, bei Vorliegen eines Abschlusses im Fach germanistische Linguistik (Auswahlkriterium 2) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,2 und bei Vorliegen einer hinreichenden berufspraktischen Erfahrung (Auswahlkriterium 3) eine weitere fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,1 in die Ermittlung einfließen.

Die Regelung orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

#### **5. Rechtsgrundlage:**

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Verfassung der HU i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHG

§ 10 Abs. 5 BerlHG

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 BerlHZG

Zugangs- und Zulassungssatzung der HU

Prof. Dr. Stefan Kipf  
Studiendekan



Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Fakultätsrates  
am 15.2.2012

**1. Gegenstand des Antrags:**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den konsekutiven Masterstudiengang Romanische Kulturen als Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzungen der HU

**2. Berichterstatter:**

Der Studiendekan der Philosophischen Fakultät II

**3. Beschlussentwurf:**

- 3.1. Der Fakultätsrat beschließt die vorgelegten Zugangs- und Zulassungsregeln.
- 3.2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Zugangs- und Zulassungssatzung redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
- 3.3 Mit der Umsetzung wird der Studiendekan beauftragt.

**4. Begründung:**

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind.

Die in der Anlage vorgesehenen Zugangs- und Zulassungsregeln erfüllen diese Voraussetzung.

Die Konsekutivität des Studienganges ist durch die Akkreditierungsagentur bestätigt worden.

Entsprechend der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) können für den Zugang zu Masterstudiengängen neben der Voraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses weitere Voraussetzungen u.a. zur Qualitätssicherung, d.h. der Gewährleistung eines hohen fachlichen und wissenschaftlichen Niveaus auch im Interesse der internationalen Akzeptanz und Reputation der Master-Abschlüsse, bestimmt werden. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber sein muss.

Die vorgeschlagenen erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientieren sich an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einem Studienbewerber ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerberqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und die Qualität des Studienganges gesichert werden.

Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt, und es bedarf daher zwingend der eingeforderten romanistischen bzw. komparatistischen Fachkenntnisse und der Sprachkenntnisse in zwei der drei romanischen Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (AMB 56/2007) formuliert entsprechend: „Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der romanischen Kulturen sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. [...] Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Literatur, Sprache und Kultur der romanischsprachigen Länder. Es erzeugt insbesondere Kompetenzen in der methodischen Analyse literarischer und pragmatischer Texte, ihrer Beschreibung und Interpretation im Zusammenhang historischer Wissensformationen und Medienkonstellationen, in der fachwissenschaftlich orientierten praktischen Beherrschung der romanischen Sprachen.“

Das Vorhandensein von fundierten Grundlagenkenntnissen im Bereich der romanischen Kulturen sowie deren Methoden, die mit der romanistischen resp. komparatistischen Schwerpunktsetzung nachgewiesen wird, ist somit notwendige Grundvoraussetzung, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können. Gleiches gilt in Bezug auf die zusätzlich geforderten Sprachkompetenzen, ohne die die im Studium erforderliche Vertiefung in den Schwerpunkten nicht vollzogen und wesentliche Quellen nicht erschlossen werden können. Ohne das Vorliegen derartiger Kompetenzen ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Basiswissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Grundkompetenzerwerb. Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, nicht realisierbar.

Die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule wird auf 80% festgelegt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ergibt sich hieraus gemäß § 10 Abs. 1 BerHZG zugleich die Höhe der um einen Anteil der für Härtefälle vorgesehenen Studienplätze verminderten Wartezeitquote.

Für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule wird eine Verbindung von zwei Auswahlkriterien herangezogen. Zum Einen der Grad der Qualifikation mit einem Gewicht in Höhe von 90 %, zum Anderen eine ggf. rangverbessernde berufspraktische Erfahrung mit einem Gewicht in Höhe von 10 %. Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS-HU.

Der Regelungsentwurf orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

#### **5. Rechtsgrundlage:**

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Verfassung der HU i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerIHG

§ 10 Abs. 5 BerIHG

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 BerHZG

Zugangs- und Zulassungssatzung der HU

Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Fakultätsrates  
am 15.2.2012

**1. Gegenstand des Antrags:**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den konsekutiven Masterstudiengang Skandinavistik/Nordeuropa-Studien als Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzungen der HU

**2. Berichterstatter:**

Der Studiendekan der Philosophischen Fakultät II

**3. Beschlussentwurf:**

- 3.1. Der Fakultätsrat beschließt die vorgelegten Zugangs- und Zulassungsregeln.
- 3.2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Zugangs- und Zulassungssatzung redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
- 3.3 Mit der Umsetzung wird der Studiendekan beauftragt.

**4. Begründung:**

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz Berliner Hochschulgesetz (BerHG) können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind.

Die in der Anlage vorgesehenen Zugangs- und Zulassungsregeln erfüllen diese Voraussetzung.

Die Konsekutivität des Studienganges ist durch die Akkreditierungsagentur bestätigt worden.

Entsprechend der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) können für den Zugang zu Masterstudiengängen neben der Voraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses weitere Voraussetzungen u.a. zur Qualitätssicherung, d.h. der Gewährleistung eines hohen fachlichen und wissenschaftlichen Niveaus auch im Interesse der internationalen Akzeptanz und Reputation der Master-Abschlüsse, bestimmt werden. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber sein muss.

Die vorgeschlagenen erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientieren sich an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einem Studienbewerber ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerberqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und die Qualität des Studienganges gesichert werden.

Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt, und es bedarf daher zwingend der eingeforderten Fachkenntnisse durch einen Abschluss in Skandinavistik bzw. einem anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach, kombiniert mit der sicheren Beherrschung einer festlandskandinavischen Sprache auf dem Niveau C 1. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (AMB 43/2007) formuliert entsprechend: „Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen über kulturelle Zusammenhänge in Nordeuropa sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. [...] Das Studium zielt auf die Auseinandersetzung mit Themen aus der gesamten Breite des Faches. Das Lehrangebot wird am Nordeuropa-Institut von den vier Fachteilen Kulturwissenschaft, Linguistik, Literaturwissenschaft und Mediävistik bestritten...“

Das Vorhandensein von fundierten Grundlagenkenntnissen in einem skandinavistischen bzw. einem anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach sowie dessen Methoden ist somit notwendige Grundvoraussetzung, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können. Gleiches gilt in Bezug auf die zusätzlich geforderten Sprachkompetenzen, ohne die die im Studium erforderliche Vertiefung in den Schwerpunkten nicht vollzogen und wesentliche Quellen nicht erschlossen werden können. Ohne das Vorliegen derartiger Kompetenzen ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Basiswissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Grundkompetenzerwerb. Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, nicht realisierbar.

Die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule wird auf 80% festgelegt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ergibt sich hieraus gemäß § 10 Abs. 1 BerlHZG zugleich die Höhe der um einen Anteil der für Härtefälle vorgesehenen Studienplätze verminderten Wartezeitquote.

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses mit einem Gewicht von 0,7, bei Vorliegen eines Abschlusses in Skandinavistik/Nordeuropa-Studien (Auswahlkriterium 2) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,2 und bei Vorliegen einer hinreichenden berufspraktischen Erfahrung (Auswahlkriterium 3) eine weitere fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,1 in die Ermittlung einfließen.

Der Regelungsentwurf orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

#### **5. Rechtsgrundlage:**

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Verfassung der HU i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHG

§ 10 Abs. 5 BerlHG

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 BerlHZG

Zugangs- und Zulassungssatzung der HU

Prof. Dr. Stefan Kipf  
Studiendekan

Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Fakultätsrates  
am 15.2.2012

**1. Gegenstand des Antrags:**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den konsekutiven Masterstudiengang Slawische Literaturen als Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzungen der HU

**2. Berichterstatter:**

Der Studiendekan der Philosophischen Fakultät II

**3. Beschlussentwurf:**

- 3.1. Der Fakultätsrat beschließt die vorgelegten Zugangs- und Zulassungsregeln.
- 3.2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Zugangs- und Zulassungssatzung redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
- 3.3 Mit der Umsetzung wird der Studiendekan beauftragt.

**4. Begründung:**

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind.

Die in der Anlage vorgesehenen Zugangs- und Zulassungsregeln erfüllen diese Voraussetzung.

Die Konsekutivität des Studienganges ist durch die Akkreditierungsagentur bestätigt worden.

Entsprechend der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) können für den Zugang zu Masterstudiengängen neben der Voraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses weitere Voraussetzungen u.a. zur Qualitätssicherung, d.h. der Gewährleistung eines hohen fachlichen und wissenschaftlichen Niveaus auch im Interesse der internationalen Akzeptanz und Reputation der Master-Abschlüsse, bestimmt werden. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber sein muss.

Die vorgeschlagenen erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientieren sich an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einem Studienbewerber ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerberqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und die Qualität des Studienganges gesichert werden.

Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt, und es bedarf daher zwingend der eingeforderten philologischen Fachkenntnisse und der Kenntnisse einer slawischen Sprache auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen Studiums. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (AMB 57/2007) formuliert entsprechend: „Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich zweier slawischer Literaturen, ihrer Einbettung in einen größeren kulturellen Kontext sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. [...] Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen der Theorie und Geschichte der Poetik, Ästhetik, Philologie und Literaturwissenschaft. Es erzeugt insbesondere Kompetenzen, literarische Texte und poetologisches Wissen im Kontext einer allgemeinen Theorie und Geschichte des Wissens zu interpretieren.“

Das Vorhandensein von fundierten philologischen Grundlagenkenntnissen sowie deren Methoden ist somit notwendige Grundvoraussetzung, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können. Gleiches gilt in Bezug auf die zusätzlich geforderte Sprachkompetenz, ohne die die im Studium erforderliche Vertiefung in den Schwerpunkten nicht vollzogen und wesentliche Quellen nicht erschlossen werden können. Ohne das Vorliegen derartiger Kompetenzen ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Basiswissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Grundkompetenzerwerb. Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, nicht realisierbar.

Die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule wird auf 80% festgelegt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ergibt sich hieraus gemäß § 10 Abs. 1 BerlHZG zugleich die Höhe der um einen Anteil der für Härtefälle vorgesehenen Studienplätze verminderten Wartezeitquote.

Für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule wird eine Verbindung von zwei Auswahlkriterien herangezogen. Zum Einen der Grad der Qualifikation mit einem Gewicht in Höhe von 90 %, zum Anderen eine ggf. rangverbessernde berufspraktische Erfahrung mit einem Gewicht in Höhe von 10 %. Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS-HU.

Der Regelungsentwurf orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

#### **5. Rechtsgrundlage:**

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Verfassung der HU i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHG

§ 10 Abs. 5 BerlHG

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 BerlHZG

Zugangs- und Zulassungssatzung der HU

Prof. Dr. Stefan Kipf  
Studiendekan

Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Sitzung des Fakultätsrates  
am 15.2.2012

**1. Gegenstand des Antrags:**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den konsekutiven Masterstudiengang Slawische Sprachen als Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzungen der HU

**2. Berichterstatter:**

Der Studiendekan der Philosophischen Fakultät II

**3. Beschlussentwurf:**

- 3.1. Der Fakultätsrat beschließt die vorgelegten Zugangs- und Zulassungsregeln.
- 3.2. Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die Zugangs- und Zulassungssatzung redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.
- 3.3 Mit der Umsetzung wird der Studiendekan beauftragt.

**4. Begründung:**

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind.

Die in der Anlage vorgesehenen Zugangs- und Zulassungsregeln erfüllen diese Voraussetzung.

Die Konsekutivität des Studienganges ist durch die Akkreditierungsagentur bestätigt worden.

Entsprechend der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) können für den Zugang zu Masterstudiengängen neben der Voraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses weitere Voraussetzungen u.a. zur Qualitätssicherung, d.h. der Gewährleistung eines hohen fachlichen und wissenschaftlichen Niveaus auch im Interesse der internationalen Akzeptanz und Reputation der Master-Abschlüsse, bestimmt werden. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerber sein muss.

Die vorgeschlagenen erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientieren sich an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einem Studienbewerber ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Bewerberqualifikationsprofils mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und die Qualität des Studienganges gesichert werden.

Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt, und es bedarf daher zwingend der eingeforderten philologischen Fachkenntnisse und der Kenntnisse einer slawischen Sprache auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen Studiums. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (AMB 58/2007) formuliert entsprechend: „Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der slawistischen Sprachwissenschaft sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen der linguistischen Analyse, befähigt zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien und zur weitgehend selbständigen theoretischen und empirischen Bearbeitung von linguistischen Problemstellungen innerhalb der slawischen Sprachen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. [...] Das Studium zielt auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen „Slawische Sprachen und ihre Strukturen“, „Slawische Sprachen im sozialen und gesellschaftlichen Kontext“ sowie „Slawische Sprachen und deren Geschichte“. Das Studium erzeugt insbesondere Kompetenzen in modernen linguistischen Analysemethoden, vermittelt Einsichten in synchrone und diachrone Sprachprozesse und befähigt zur Reflexion, Bearbeitung und Deskription sprachtheoretischer, sprachhistorischer, einzelsprachlicher wie sprachenübergreifender Zusammenhänge und Problemstellungen.

Das Vorhandensein von fundierten philologischen Grundlagenkenntnissen sowie deren Methoden ist somit notwendige Grundvoraussetzung, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf gewährleisten zu können. Gleiches gilt in Bezug auf die zusätzlich geforderte Sprachkompetenz, ohne die die im Studium erforderliche Vertiefung in den Schwerpunkten nicht vollzogen und wesentliche Quellen nicht erschlossen werden können. Ohne das Vorliegen derartiger Kompetenzen ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Basiswissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Grundkompetenzerwerb. Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und Spezialisierung, wie er der gestuften Studienstruktur immanent ist, nicht realisierbar.

Die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule wird auf 80% festgelegt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ergibt sich hieraus gemäß § 10 Abs. 1 BerlHZG zugleich die Höhe der um einen Anteil der für Härtefälle vorgesehenen Studienplätze verminderten Wartezeitquote.

Für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule wird eine Verbindung von zwei Auswahlkriterien herangezogen. Zum Einen der Grad der Qualifikation mit einem Gewicht in Höhe von 90 %, zum Anderen eine ggf. rangverbessernde berufspraktische Erfahrung mit einem Gewicht in Höhe von 10 %. Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS-HU.

Der Regelungsentwurf orientiert sich an den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Praktikabilität und Rationalität.

#### **5. Rechtsgrundlage:**

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Verfassung der HU i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHG

§ 10 Abs. 5 BerlHG

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 BerlHZG

Zugangs- und Zulassungssatzung der HU

Prof. Dr. Stefan Kipf  
Studiendekan